

Gesetzlicher Manipulationsschutz für Kassensysteme

Welche Voraussetzungen muss meine Kasse erfüllen?



Mandanten-Info

Gesetzlicher Manipulationsschutz für Kassensysteme

- 1 Einführung
- 2 Abzusichernde Vorgänge
- 3 Betroffene Systeme
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Registrierkassen
- 4 Architektur der TSE
- 5 Funktionsweise der TSE
- 6 Belegausgabepflicht
- 7 Mitteilungspflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme
- 8 Umgang mit technischen Störungen
- 9 Nichtbeanstandungsregel bis 30.09.2020
- 10 Sanktionen
- 11 Datenzugriffsrechte der Finanzverwaltung
- 12 Handlungsempfehlungen

1 Einführung

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 hat der Gesetzgeber u. a. § 146a in die Abgabenordnung (AO) eingefügt, um die Integrität, Authentizität und Vollständigkeit digitaler Grundaufzeichnungen ab 01.01.2020 durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) abzusichern. Die Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und aus einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehen. Weitere Kernpunkte der Norm sind die Einführung einer Belegausgabepflicht sowie einer Mitteilungspflicht von elektronischen Aufzeichnungssystemen gegenüber der Finanzverwaltung. Einzelheiten dazu regeln

- die Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV),
- Technische Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI),
- ein umfassender Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen – BMF – (AEAO zu § 146a).

Hinweis

Die jeweils aktuellen Versionen der Technischen Richtlinien werden im Bundessteuerblatt Teil I und auf der Internetseite des BSI veröffentlicht. Zuletzt hat das BMF am 31.01.2020 auf die Veröffentlichung von Ergänzungen zu den Technischen Richtlinien des BSI hingewiesen.

Grundsätzlich gilt: Wer ab 01.01.2020 aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat ein (manipulationssicheres) Aufzeichnungssystem zu verwenden, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet (§ 146a Abs. 1 S. 1 AO).

Nachdem feststand, dass die dafür notwendige Technik am 01.01.2020 nicht flächendeckend zur Verfügung stehen wird, hat das BMF am 06.11.2019 eine sog. Nichtbeanstandungsregel veröffentlicht (BStBl. I 2019 S. 1010). Danach wird es u.a. nicht beanstandet, wenn bis spätestens 30.09.2020 noch keine TSE verwendet wird.

Bei Nichtbefolgung der neuen Aufzeichnungsregeln drohen Schätzungen der Finanzverwaltung oder die Festsetzung von Bußgeldern, im schlimmsten Fall gar die Einleitung von Steuerstrafverfahren. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, sich mit den geänderten Vorschriften

ten auseinanderzusetzen. Diese Broschüre soll Ihnen einen Einblick in die komplexe Materie gewähren. Für weitergehende Fragen ist Ihr Steuerberater der richtige Ansprechpartner.

2 Abzusichernde Vorgänge

Der Gesetzgeber fordert nicht mehr nur die Aufzeichnung der typischen Geschäftsvorfälle wie z. B.

- Eingangs- und Ausgangsumsätze,
- Stornierungen,
- Gutscheine,
- Privateinlagen und Privatentnahmen,
- Geldtransit,

sondern nach neuer Rechtslage auch Aufzeichnungen über **andere** Vorgänge. Andere Vorgänge sind Aufzeichnungsprozesse, die nicht durch einen Geschäftsvorfall, sondern durch andere Ereignisse im Rahmen der Nutzung des Aufzeichnungssystems ausgelöst werden und zur Dokumentation der ordnungsmäßigen Erfassung der Geschäftsvorfälle notwendig sind, z. B.

- Trainingsbuchungen,
- Sofort-Stornos,
- Belegabbrüche,
- erstellte Angebote oder
- nicht abgeschlossene Geschäftsvorfälle (Bestellungen).



Daneben gibt es weitere abzusichernde Funktionsaufrufe (Systemfunktionen) und Ereignisse innerhalb der TSE (Audit-Daten), die als technische Prozesse aufgezeichnet werden. Das BSI sieht darin z. B. technische Vorgänge wie das Setzen der Uhrzeit (AEAO zu § 146a, Nr. 1.9.3). Zur Erreichung der Schutzziele irrelevante Vorgänge, z. B. die Überwachung der Prozessor-Temperatur, müssen nicht abgesichert werden (AEAO zu § 146a, Nr. 1.9.2).

3 Betroffene Systeme

3.1 Allgemeines

Elektronische Aufzeichnungssysteme (eAS) im Sinne des § 146a Abs. 1 S. 1 AO sind elektronische oder computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen oder Waagen mit Registrierkassenfunktion. Dazu gehören auch Kassenmodule komplexer Softwaresysteme, z. B.

- Warenwirtschafts- oder Faktura-Systeme,
- Hotel-Software,
- Kassenmodule in medizinischen Abrechnungssystemen (Ärzte).

Sobald die Systeme in der Lage sind, bare Zahlungsvorgänge zu erfassen und abzuwickeln, fällt dieser Teil – jedoch nicht das gesamte System – unter die Anforderungen des § 146a AO.

3.2 Registrierkassen

Aus Gründen des Investitionsschutzes hat der Gesetzgeber im Wissen, dass einige Registrierkassen nicht mit einer TSE ausgestattet werden können, eine Übergangsregel geschaffen (Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO):

„Hat der Steuerpflichtige nach dem 25. November 2010 und vor dem 01. Januar 2020 eine Registrierkasse angeschafft, die den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 entspricht und bauartbedingt nicht mit einer TSE aufrüstbar ist, darf er sie abweichend von den §§ 146a und 379 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 AO bis zum 31. Dezember 2022 weiter verwenden.“

Als Anschaffung in diesem Sinne gelten Kauf, Leihe oder Leasing (Verschaffung der Verfügungsmacht).

Die Übergangsregel gilt nicht für PC-Kassen (AEAO zu § 146a, Nr. 2.2.2).

Hinweis

Ob Sie die Übergangsregel in Anspruch nehmen können, lässt sich in der Regel nur im Dialog mit Ihrem Kassendienstleister und Ihrem Steuerberater klären. Siehe dazu auch →Kapitel 9 (Schaubilder).

Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte brauchen derzeit noch nicht durch eine TSE geschützt werden.

4 Architektur der TSE

Technische Sicherheitseinrichtungen bestehen aus

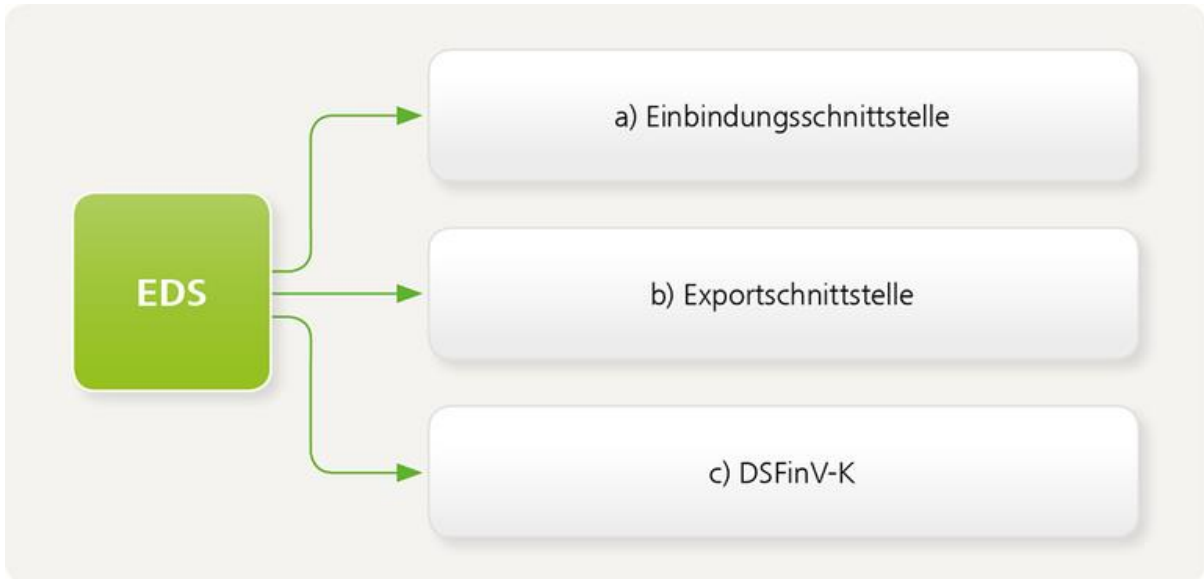
- einem Sicherheitsmodul,
- einem nichtflüchtigen Speichermedium und
- einer einheitlichen digitalen Schnittstelle.

Das **Sicherheitsmodul** muss über einen manipulationssicheren Transaktionszähler sowie über einen Signaturzähler verfügen. Ferner muss es die Systemzeit autark führen, um Manipulationen an den Erfassungszeitpunkten zu erschweren (interne Zeitquelle).

Das **nichtflüchtige Speichermedium** dient dazu, Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge im Sinne des 146a Abs. 1 S. 1 AO mit ihren Anwendungs- und Protokolldaten vollständig, unverändert und manipulationssicher zu speichern (§ 3 Abs. 1 KassenSichV). Es muss in Verbindung mit der TSE sicherstellen, dass sämtliche aufgezeichneten Daten durch die Finanzverwaltung abrufbar sind, ggf. über externe Speichermedien. Über die Transaktions-Nr. und den Signaturzähler findet eine Verkettung statt, damit Lücken in den Aufzeichnungen erkennbar sind (§ 3 Abs. 2 KassenSichV; AEAO zu § 146a, Nr. 8.1).

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es zulässig, Daten der TSE auszulagern. Erst wenn sie gesetzeskonform exportiert und auf einem externen Medium gespeichert wurden, dürfen sie auf dem Speichermedium der TSE gelöscht werden.

Die **einheitliche digitale Schnittstelle** (nachfolgend EDS) ist eine Datensatzbeschreibung für den standardisierten Datenexport zur Übergabe an den mit der Außenprüfung oder Kassennachschaubetragten Amtsträger der Finanzbehörde.



a) Einbindungsschnittstelle

Sie dient der Integration der TSE in das elektronische Aufzeichnungssystem (eAS), d. h. der Kommunikation des Sicherheitsmoduls mit dem eAS (AEAO zu § 146a, Nr. 3.2.9).

b) Exportschnittstelle

Die Exportschnittstelle besteht aus einer einheitlichen Datensatzbeschreibung und dient dem standardisierten Datenexport, etwa für Prüfzwecke oder für die externe Aufbewahrung in einem Archivsystem außerhalb der TSE.

c) Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K)

Nicht im Regelungsbereich der Technischen Richtlinien des BSI liegen Festlegungen zu Art und Umfang der im elektronischen Aufzeichnungssystem aufzuzeichnenden Geschäftsvorfälle und anderen Vorgänge sowie die Strukturierung der zugrundeliegenden steuerfachlichen Daten eines Vorgangs (BSI TR-03153, Tz. 1.2). Diese Aufgabe wird von der DSFinV-K (CSV-Format) übernommen.

Mit Einführung der DSFinV-K werden durchaus sinnvolle Ziele verfolgt:

- Einheitliche Datenbereitstellung für die Außenprüfung sowie für Kassen-Nachschauen durch
 - definierte Kasseneinzelbewegungen,
 - Stammdaten und
 - Kassenabschlüsse,sodass eine progressive und retrograde Prüfbarkeit zwischen den Grundaufzeichnungen und der Erfassung im Hauptbuch (Finanzbuchführung) gewährleistet ist.
- Ermöglichung der Auslagerung aller im jeweiligen System erfassten Daten in ein Archivsystem.
- Möglichkeit der automatisierten Übernahme der Kassenabschlüsse in die Finanzbuchführung.
- Vereinfachungen bei der Erstellung von Verfahrensdokumentationen.

Hinweis

Die jeweils aktuelle Version der DSFinV-K kann auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.de abgerufen werden.

Grundsätzlich sind folgende TSE-Typen möglich:

- a) Einfache TSE zur Verwendung durch eine oder einige wenige Kassen (je nach Leistung der TSE und der Auslastung wird die Grenze vermutlich bei etwa 10 Kassenplätzen liegen). In der Regel erfolgt die Implementierung in die Kasse lokal per USB oder (Micro)SD-Karte.

Die TSE darf sich auch außerhalb des Aufzeichnungssystems befinden, z. B. in einem Bondrucker, was sich insbesondere für mobile Kassensysteme anbietet.

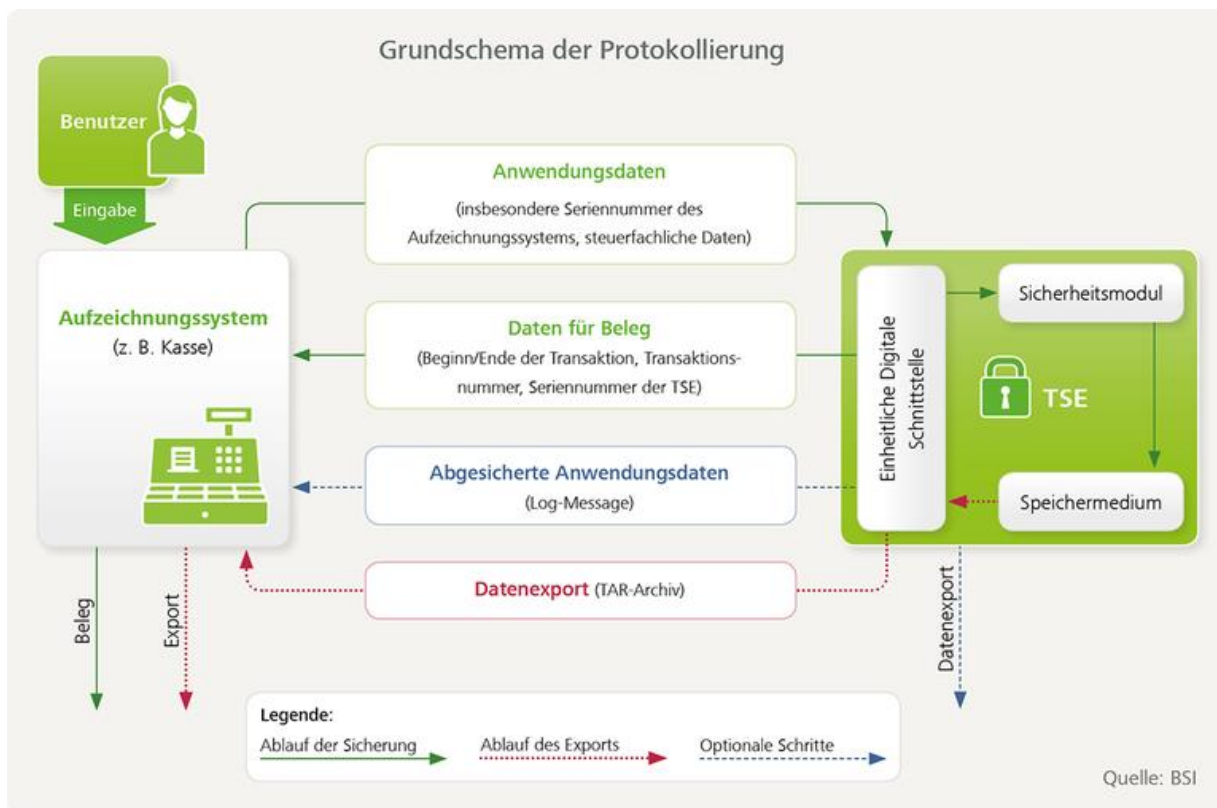
- b) Mehrplatz-TSE zur Verwendung für eine größere Anzahl Kassen (Netzwerk-TSE in der Filiale oder in einem Rechenzentrum des Anwenders).
- c) Cloud-TSE zur Verwendung durch mehrere verschiedene Anwender mit einer Anbindung über das Internet („fernverbundene TSE“).

Welche TSE für Ihr Kassensystem am besten geeignet ist und welche Kosten hierfür entstehen, sollten Sie mit Ihrem Kassendienstleister besprechen.

5 Funktionsweise der TSE

Nach § 2 KassenSichV muss für jede Aufzeichnung eines Geschäftsvorfalles oder anderen Vorgangs im Sinne des § 146a Abs. 1 S. 1 AO von einem elektronischen Aufzeichnungssystem unmittelbar eine neue Transaktion gestartet werden. Die Transaktion hat zu enthalten:

1. den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns,
2. eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer,
3. die Art des Vorgangs (Kassenbeleg, Bestellung, sonstiger Vorgang),
4. die Daten des Vorgangs (Einzelaufzeichnungen),
5. die Zahlungsart,
6. den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs,
7. einen Prüfwert sowie
8. die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.



Hinweis

Bei durchgehenden Kassivorgängen (z. B. im Einzelhandel) erfolgt die Protokollierung in zwei Schritten, bei lang anhaltenden Bestellvorgängen (z. B. in der Gastronomie) in drei Schritten. Ausführliche Beschreibungen können dem AEAO zu § 146a entnommen werden, der kostenlos unter der Homepage www.bundesfinanzministerium.de abgerufen werden kann.

6 Belegausgabepflicht

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle im Sinne des § 146a Abs. 1 S. 1 AO erfasst, hat dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang einen Beleg zur Verfügung zu stellen (§ 146a Abs. 2 Satz 1 AO). Es existiert keine Bagatellgrenze. Tatsächliche Entgegennahme durch den Kunden ist nicht erforderlich. Nicht entgegengenommene Belege dürfen vernichtet werden.

Belege dürfen in Papierform oder mit formloser Zustimmung des Kunden elektronisch in einem kostenfreien, standardisierten Datenformat (z. B. JPG, PNG, PDF) ausgegeben werden, etwa via Bluetooth, Nahfeldkommunikation (NFC), SMS oder E-Mail. Auch die Sichtbarmachung eines QR-Codes am Kassendisplay wird inzwischen als ausreichend angesehen (vgl. Orientierungshilfe des BMF, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de).

Der Beleg muss mindestens enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung,
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung (vgl. dazu auch AEAO zu § 146, Nr. 2.1.3.),
4. die Transaktions-Nr.,
5. das Entgelt (anzugeben ist der Betrag je Zahlungsart gem. AEAO zu § 146a, Nr. 5.4, Tz. 7) und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
6. die Serien-Nr. des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Serien-Nr. des Sicherheitsmoduls.

Der AEAO zu § 146a, Tz. 5.4 verlangt darüber hinaus die Angabe des Betrags je Zahlungsart, des Signaturzählers und der Signatur (Prüfwert).

Hinweis

Verstöße gegen die Belegausgabepflicht können zwar weder als Straftat noch als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden, jedoch als Indiz dafür gewertet werden, dass den Aufzeichnungspflichten nicht entsprochen wurde. Zudem ist die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der Belegausgabepflicht zulässig.

Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen kann die zuständige Finanzbehörde den Steuerpflichtigen auf Antrag aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von der Belegausgabepflicht befreien (§§ 146a Abs. 2 S. 2 i. V. m. 148 AO), wenn die Funktion der TSE dadurch nicht eingeschränkt wird (AEAO zu § 146a, Nr. 6.11). Das gilt unter den gleichen Voraussetzungen für Dienstleistungen (AEAO zu § 146a, Nr. 6.9). Dazu muss einzelfallbezogen sachliche oder persönliche Härte geltend gemacht werden. Kostengründe für sich alleine stellen keine sachliche Härte dar (AEAO zu § 146a, Nr. 6.9). Wenden Sie sich hierzu an Ihren Steuerberater.

7 Mitteilungspflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines eAS im Sinne der §§ 146a AO i. V. m. § 1 S. 1 KassenSichV erfasst, hat dieses dem zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu melden (§ 146a Abs. 4 AO). Vorgesehen sind die Meldearten Anmeldung, Abmeldung und Korrektur (AEAO zu § 146a, Nr. 9.1.3.).

Von der Meldung kann bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abgesehen werden (BMF-Schreiben vom 06.11.2019, BStBl. I S. 1010). Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit wird im Bundessteuerblatt Teil I gesondert bekannt gegeben. Halten Sie sich hierzu bitte bei Ihrem Steuerberater auf dem Laufenden. Er ist auch der richtige Ansprechpartner für die Frage, welche Angaben dem Finanzamt mitgeteilt werden müssen.

8 Umgang mit technischen Störungen

Im Falle technischer Störungen wird zwischen verschiedenen Szenarien differenziert (Ausfall des eAS, Ausfall der TSE, Ausfall der Druck-/Übertragungseinheit). Für den Ernstfall sollten bereits im Vorfeld Überlegungen angestellt werden, ob

- Einzelaufzeichnungen auf Papier angefertigt werden müssen oder
- die Einnahmen mit Hilfe retrograder Kassenberichte ermittelt werden dürfen (§ 146 Abs. 1 S. 3 AO).

Zumindest letzteres erfordert im Zeitpunkt des Ausfalls eine sofortige Geldzählung (= Anfangsbestand für den Kassenbericht).

9 Nichtbeanstandungsregel bis 30.09.2020

Gemäß BMF-Schreiben vom 06.11.2019 (BStBl. 2019 I S. 1010) wird es zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO nicht beanstandet, wenn die betroffenen Geräte und Module längstens bis zum 30.09.2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Aufgeschoben wurde

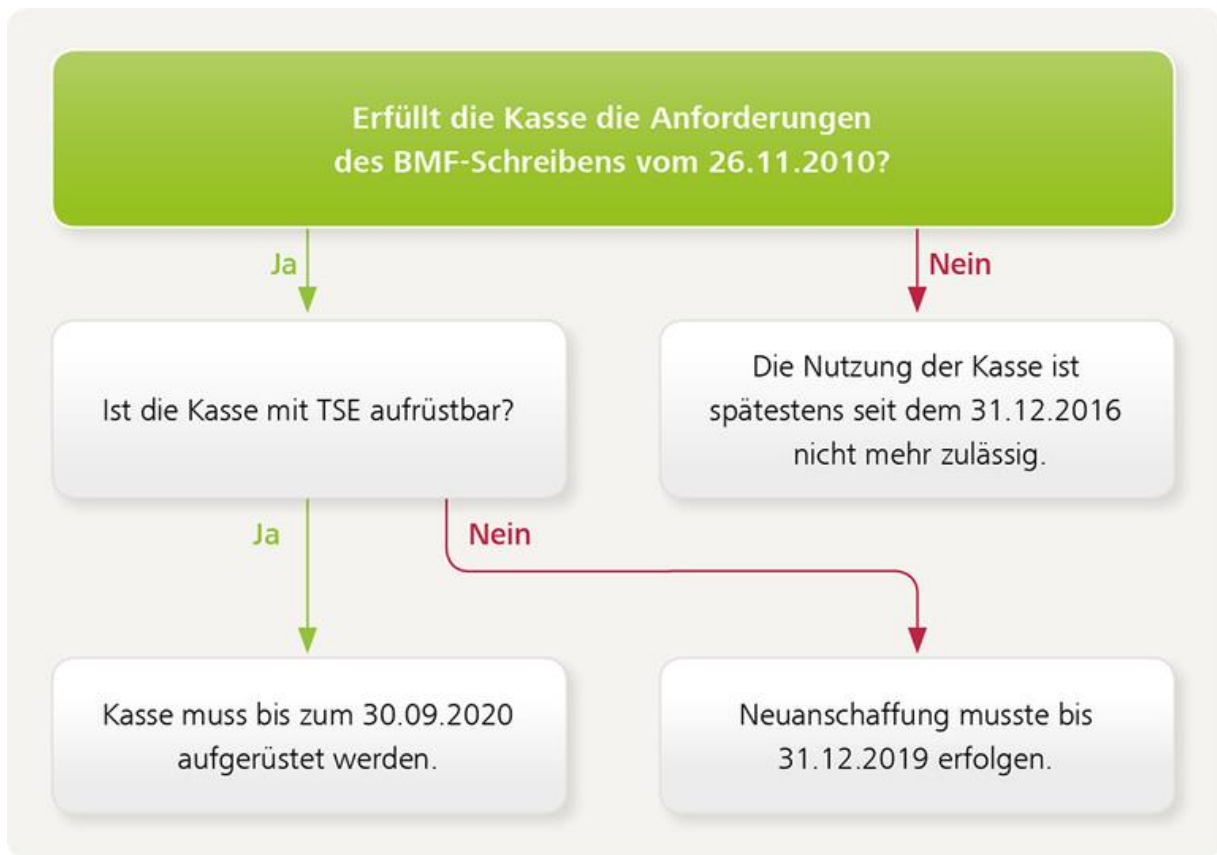
- Verwendung des eAS ohne TSE, längstens bis 30.09.2020.
- Die Übergangsregel zur Verwendung von Registrierkassen bis 31.12.2022 bleibt davon unberührt.
- Anwendung der DSFinV-K bis zur Implementierung der TSE, längstens bis 30.09.2020
- Meldung des elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Abs. 4 AO bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit.

Nicht aufgeschoben wurde

- § 379 Abs. 1 AO, u. a. Verbot des gewerbsmäßigen Bewerbens und In-Verkehr-Bringens (§ 146a Abs. 1 S. 5 AO).
- Beispiel:** Es gilt das Verbot Gegenstände, wie z. B. elektr. Aufzeichnungssysteme (eAS) gewerbsmäßig zu bewerben oder in den Verkehr zu bringen, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen.
- Belegausgabepflicht (§ 146a Abs. 2 AO)

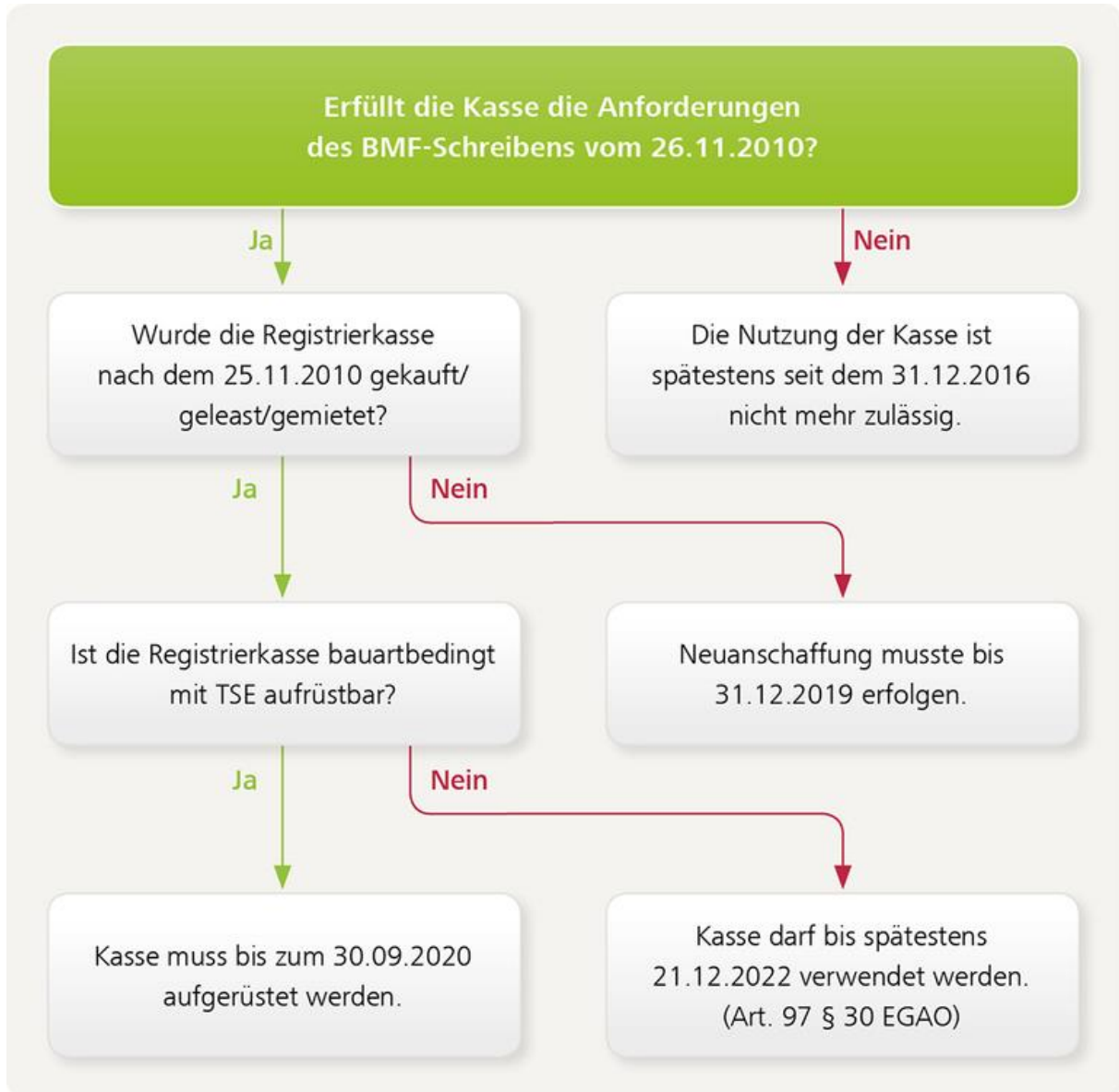
Abhängig von der Bauart des Aufzeichnungssystems hat das Zusammenspiel der Nichtbeanstandungsregel und der gesetzlichen Neuregelungen (§ 146a AO, Art. 97 § 30 EGAO) unterschiedliche Konsequenzen. Anhand der nachfolgenden Schaubilder muss geprüft werden, ob und wann das elektronische Aufzeichnungssystem mit einer TSE aufgerüstet oder ggf. ausgetauscht werden muss.

Prüfschema für PC- und App-Kassen/Software-Lösungen



Prüfschema für Registrierkassen

Das nachfolgende Prüfschema gilt ausschließlich für Registrierkassen, die bis zum 31.12.2019 angeschafft wurden.



10 Sanktionen

Wenn eine unzulässige Handlung nicht bereits nach § 378 AO (leichtfertige Steuerverkürzung) geahndet werden kann, können wegen der in § 379 AO genannten Ordnungswidrigkeiten ab 01.01.2020 Geldbußen festgesetzt werden, wenn durch die Verletzung der Norm – vorsätzlich oder leichtfertig – ermöglicht wird, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen:

§ 379 (1)	Tatbestand	Geldbuße
Nr. 1	Ausstellung tatsächlich unrichtiger Belege	max. 5.000 Euro
Nr. 2	Inverkehrbringen von Belegen gegen Entgelt	max. 5.000 Euro
Nr. 3	Falsch- oder Nichtaufzeichnung oder -verbuchung von Geschäftsvorfällen oder Betriebsvorgängen, auch durch Dritte	max. 25.000 Euro
Nr. 4	Nichtverwendung oder nicht richtige Verwendung eines eAS i. S. d. § 146 Abs. 1 S. 1 AO	max. 25.000 Euro
Nr. 5	Aufzeichnungssysteme nicht oder nicht richtig schützen (TSE)	max. 25.000 Euro
Nr. 6	Nicht konforme Systeme (eAS, Software, TSE) gewerbsmäßig bewerben oder in Verkehr bringen	max. 25.000 Euro
-	Verstöße gegen die Meldepflicht	-
-	Verstöße gegen die Belegausgabepflicht	-

11 Datenzugriffsrechte der Finanzverwaltung

Mit Einführung des § 146a AO besteht seit dem 01.01.2020 (spätestens ab 30.09.2020) Anspruch auf mindestens zwei Arten von Aufzeichnungen:

1. Aufzeichnungen aus dem elektronischen Aufzeichnungs-/Archivierungssystem im Format der DSFinV-K.
2. Abgesicherte Anwendungsdaten (sog. TAR-Files) zur Verifikation der Protokollierung aus der TSE.

Hinzu kommen ggf. Datenzugriffsrechte auf Daten aus anderen EDV-Bereichen, die nicht mittels TSE abgesichert werden müssen (z. B. Warenwirtschaft).

12 Handlungsempfehlungen

Inzwischen sind technische Sicherheitseinrichtungen erhältlich, sodass die notwendigen Aufrüstungen der Kassensysteme nunmehr umgehend, spätestens bis zum 30.09.2020, durchzuführen sind (BMF-Schreiben vom 06.11.2019, BStBl. I S. 1010). Mit Hinblick auf die Standardisierung der Kassendaten, Datenformate, Schnittstellen usw. sollten auch vorhandene Verfahrensdokumentationen angepasst werden. Steuerberater und Kassendienstleister sind bei der Umsetzung des neuen Regelwerks wertvolle Ansprechpartner.

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © phonlamaipphoto/stock.adobe.com

Stand: März 2020

DATEV-Artikelnummer: 12426

E-Mail: literatur@service.datev.de